



# Fluchtwegsicherung

Bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes – gleichgültig für welche Nutzungsart, ob für ein Wohnhaus oder für einen Industriebetrieb – muß eine Vielzahl von Sicherheitsaspekten berücksichtigt werden. So gehören zu einem Gesamtkonzept unverzichtbar nachstehende Schwerpunkte:

- ▶ **Schutz gegen Elementarereignisse**
- ▶ **Umweltschutz**
- ▶ **Unfallschutz**
- ▶ **Brandschutz**
- ▶ **Schutz gegen Kriminalität**

Bei der Durchführung dieser Schutzmaßnahmen entstehen Punkte und Zonen, in denen sich Interessen und Maßnahmen einzelner Gebiete berühren, überschneiden, ja sogar manchmal widersprechen. Die Notwendigkeit, bei der Objektab-sicherung, alle möglichen Gefahren-

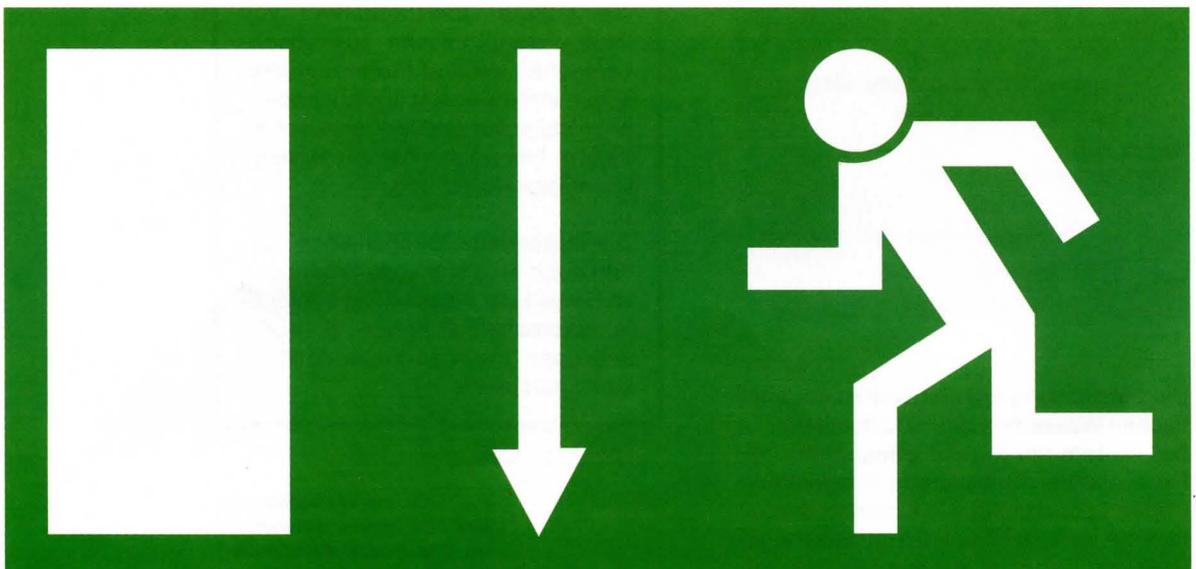
aspekte in der Risikoanalyse eines Schutzkonzeptes zu beachten, sollte nach folgendem Motto realisiert werden:

**Sicherheitslösungen auf einem Gebiet sollen/dürfen keine neuen Gefahren auf einem anderen Gebiet nach sich ziehen.**

Wohl einer der häufigsten und oft folgenschwersten Konflikte tritt bei Ein- oder Ausgängen auf, wenn der Personendurchgang einer bestimmten Kontrolle unterliegen muß. Hier kommt es zu einer Konfrontation. Es prallen die gegenseitigen Interessen des Eigentümers, der Arbeitssicherheit, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und der Polizei aufeinander. Die Bereiche Einbruchsicherheit, Zugangskontrolle, Arbeitssicherheit und Rettungssicherheit sind betroffen.

Im Zuge eines Fluchtweges muß die Tür von innen nach außen „offen“ sein, im Zuge eines Rettungsweges muß die Tür von außen nach innen „offen“ sein. Zur Ab-

10



wendung von Einbrüchen und sonstigen Straftaten soll die Tür aber in beide Richtungen verschlossen sein, dies fordern berechtigterweise der Eigentümer sowie die Polizei.

An der Notausgangstür treffen die Bereiche von Safety (Arbeitssicherheit) und Security (Einbruchsicherheit) aufeinander. In der daraus entstehenden Konfliktsituation gilt ganz eindeutig die Regel:

**Die Rettung von Leben geht vor Schutz von Eigentum!**

## Was sind Notausgangstüren?

Eine Erklärung finden wir in den Landesbauordnungen:

Sicherheitsausgänge (Notausgangstüren) sind Türen in Fluchtwegen und dienen der Selbstrettung von Bewohnern und Benutzern eines Gebäudes. Sie ermöglichen der Feuerwehr Lösch- und Rettungsangriffe von außen.

Mit den Themen Fluchtwege, Rettungswege und Notausgangstüren befassen sich eine ganze Reihe von Institutionen. Angefangen vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin, über MPA Dortmund, VdS, TÜV, bis hin zu Bauordnungsämtern, Gewerbeaufsichtsämtern, Berufsgenossenschaften, Feuerwehren und Betriebsräten.

So groß die Zahl der beteiligten Institutionen ist, so vielfältig ist auch die Anzahl der entsprechenden Gesetze und Vorschriften. Im wesentlichen müssen Sie sich „nur“ zwei Bereiche genauestens merken:

Das **Grundgesetz** für Notausgänge und die damit betroffenen Bereiche ist der §10 der Arbeitsstättenverordnung. Die zweite wichtige Verordnung – der Mustererlaß ARGE Bau, Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen – ist bereits eine

Lösungsmöglichkeit zur Sicherung von Notausgangstüren.

In §10, Ziffer 7 der Arbeitsstättenverordnung ist das Thema Notausgangstüren zu finden. Zunächst wird vorgeschrieben, daß Türen im Verlauf von Rettungswegen gekennzeichnet sein müssen. Und anschließend ist jedes einzelne Wort von Bedeutung!

- ▶ Die Türen müssen sich **von innen** öffnen lassen, d.h. Festlegung der Fluchtrichtung von der Arbeitsstätte hinaus.
- ▶ Die Türen müssen sich **ohne fremde Hilfsmittel** öffnen lassen, d.h. sie müssen also von Hand, ohne Schlüssel, ohne Hammer oder ohne sonstiger Hilfsmittel zu öffnen sein.
- ▶ Die Türen müssen **jederzeit** zu öffnen sein, d.h. Tag und Nacht, an Sonn- und Feiertagen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Das bedeutet, auch bei Anwesenheit nur eines Arbeitnehmers müssen alle Notausgangstüren zu öffnen sein.
- ▶ Die Türen müssen **leicht** zu öffnen sein, d.h. nicht nur für die Zeit kurz nach der Montage, sondern auch noch nach längeren Zeitabständen, beispielsweise Jahren. Kontinuierliche Wartungen sind daher zwingend erforderlich.

Diese Vorschriften müssen solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden gewährleistet sein. Der Begriff Arbeitnehmer umfaßt nicht nur die eigenen fest angestellten Beschäftigten, sondern auch Zeitkräfte und fremdes Personal, das sich berechtigterweise in der Arbeitsstätte aufhält.

Eine weitergehende Forderung stellt die Versammlungsstättenverordnung auf. Hier wird u.a. ausdrücklich gefordert, daß Notausgänge durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein müssen. Und ganz ausdrücklich – so wie es eigentlich in jeder Verordnung stehen sollte – wird festgestellt:

**Riegel an Türen sind unzulässig!**

## Welche Möglichkeiten der Türsicherung gibt es?

Am häufigsten wird ein sogenanntes Panikschloß eingesetzt. Es handelt sich hierbei um ein Einsteckschloß, das bei der Betätigung von der Innenseite her nicht nur die Falle, sondern gleichzeitig den ausgeschlossenen Riegel komplett zurückzieht.

Besondere Panikschlösser werden bei zweiflügeligen Türen eingesetzt. Hier werden über den Treibriegel die Verriegelung des Standflügels – in der Regel nach oben und unten – und der Riegel vom Einsteckschloß im Gehflügel zurückgedrückt.

Für den Notfall sind meiner Meinung nach am besten Panikstangen geeignet. Sie sind an ein- und zweiflügeligen Türen einsetzbar. Ihr besonderer Vorteil: Problemlose Bedienbarkeit im Notfall, insbesondere, wenn eine größere Anzahl von Personen gleichzeitig durch die Tür drängt. („Automatisches Öffnen“ durch Anpreßdruck der Flüchtenden)

Bevor ich nun zu den Zusatzmöglichkeiten komme, halte ich es für wichtig, auf eine „Nichtmöglichkeit“ hinzuweisen: der rote Notschlüsselkasten! Dieser Schlüsselkasten an Notausgangstüren ist verboten. Hierzu gibt es eine Reihe von Urteilen. (Schlüssel sind im Sinne der Arbeitsstättenverordnung „Hilfsmittel“ – und Türen müssen ohne fremde Hilfe geöffnet werden können.)

### Türwächter (Batteriebetrieben)



#### Verschluss-Stellung

Der Drücker ist durch den Türwächter blockiert.



#### Notöffnung

Durch einfaches seitliches Schwenken wird der Betätigungsweg des Drückers freigegeben. Der Türwächter wird in dieser Stellung blockiert. Dabei ertönt gleichzeitig ein akustischer Alarm, der nur durch Berechtigte mittels eines Schlüssels wieder zurückgesetzt werden kann.



#### Berechtigtenbegehung

Berechtigte öffnen die Tür mittels Schlüssel ohne Alarmgebung.



#### Dauerfreigabe

Berechtigte geben mit dem Schlüssel eine Schwenkung des Türöffners von 180 Grad frei. In dieser Stellung rastet der Türöffner ein. Die Betätigung des Drückers ist ohne Alarm möglich. Rückstellung wieder nur mit Hilfe des berechtigten Schlüssels möglich.

## Zusatzsicherungen an Notausgangstüren

Eine zugelassene, gute Zusatzsicherung an Notausgangstüren sind elektrische Verriegelungen. Die Zulassungsbestimmungen finden wir in den „Bauaufsichtlichen Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen“ von 1988 und in den Erweiterungen von 10/98. Dort sind die einzelnen Bauteile, das Zusammenspiel und die Prüfungsanforderungen aufgelistet. Ausdrücklich ist vermerkt, daß nur geprüfte Einzelprodukte zu einem dann noch einmal im ganzen geprüften System zugelassen sind.

Das Prinzip – siehe Zeichnung rechts – ist einfach: Neben einem eingebauten Panikschloß hält eine elektrische nicht blockierbare Verriegelung die Tür zusätzlich zu. Dies kann ein Flächenhaftmagnet oder ein sog. Fluchttüröffner sein. Im Notfall wird der neben der Tür angebrachte Nottaster betätigt, die Tür ist frei begehbar. Gleichzeitig kann diese Begehung signalisiert werden. Die Tür ist nun solange freigeschaltet, bis ein Berechtigter den Sicherheitszustand an der Tür wieder herstellt.

Bei Bedarf können Brandmeldeanlagen, Rauchmelder, Einbruchmeldezentralen sowie Zutrittskontrollen mit diesem System verkoppelt werden.

Immer häufiger findet man sog. „Türwächter“. Diese Systeme sind nicht offiziell zugelassen, werden aber im Einzelfall genehmigt. Der „Türwächter“ wird unter den Drücker montiert. Im Fluchfall wird er von Hand zur Seite geklappt und die Drückerbetätigung ist freigegeben. Gleichzeitig wird ein Warnsignal abgegeben. Dieses Signal und das Zurücksetzen des „Türwächters“ ist wiederum nur Berechtigten mit Schlüssel an der Tür möglich. (Abb. links)

Alle genannten Systeme sind nicht in der Lage, Mißbrauch der Notausgangstüren zu verhindern. Sie sind nur in der Lage, vor versehentlicher Fehlnutzung zu warnen und bei Mißbrauch Signale abzusetzen, die zu hilfeleistenden Stellen gesandt werden, wie z. B. zum Wachpersonal. Hier gilt, wie bereits eingangs erwähnt, immer der Grundsatz: Die Rettung von Leben geht vor Schutz von Eigentum!

Peter Schunk  
Mechatronik Systeme GmbH

